

I. Versicherungssummen

Für den Todesfall:

Gold/Premier	CHF 500'000
Classic	CHF 500'000

Für bleibende Invalidität:

Gold/Premier	bis CHF 500'000
Classic	bis CHF 500'000

II. Versicherer

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG

Bärengasse 32

8001 Zürich

Für Auskünfte und Rückfragen:

Telefon: +41 43 456 75 55

Eventuelle Rückfragen sind direkt an die Chubb zu richten. Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese Versicherungsbestätigung an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

III. Voraussetzung

Die Versicherung beginnt, sobald die Anmeldung vom Karteninhaber unterschrieben bei Cornèr card eingegangen ist und wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Wird die Versicherung nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Erfolgt die schriftliche Kündigung der Kreditkarte, so erlischt der Versicherungsschutz mit Verfall der Kreditkarte. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Karte zum Zeitpunkt der Buchung und/oder Bezahlung der Reise von Cornèr card gesperrt oder zurückgezogen wurde.

Die Versicherung ist weltweit gültig, sofern die gesamten Flugkosten, mindestens aber 51 %, im Voraus mit den Visa und/oder Mastercard Kreditkarten der Cornèr Bank AG (nachstehend «Karte» genannt) bezahlt wurden.

IV. Versicherte Personen

Als versichert gelten alle Inhaber von gültigen Karten der Cornèr Bank AG, ausgestellt von Cornèr card, sofern sie diesem Versicherungsprogramm beigetreten sind und die jeweils gültige Jahresprämie der Karte des Karteninhabers erfolgreich belasten lassen.

V. Versicherungsumfang

- Als versicherter Flug gilt ein Flug, der stattfindet, nachdem die Transaktion der entsprechenden Flugkosten mit der Karte des Karteninhabers durchgeführt worden ist und vom Ausgangsort an den (die) Bestimmungsort(e) und zurück an den Ausgangsort führt. Ausgangs- und Bestimmungsort werden unter Bezugnahme auf den Flugschein festgestellt.
Der Begriff «Flug» bezeichnet einen Flug in einem von einer Luftverkehrsgesellschaft betriebenen Luftfahrzeug, sofern die betreffende Luftverkehrsgesellschaft im Besitze einer Bescheinigung, Lizenz oder ähnlichen Genehmigung für Flugverkehr ist, ausgestellt von den zuständigen Behörden des Landes, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist.
- Versichert sind Unfälle, die ein Versicherter als Passagier eines Fluges erleidet, vorausgesetzt, dass die gesamten (siehe Punkt III. «Voraussetzungen») Flugkosten der Karte belastet wurden. Versicherungsschutz besteht ebenfalls beim Besteigen oder Verlassen des Luftfahrzeuges. Unfälle von Piloten oder übrigen Besatzungsmitgliedern sind nicht versichert.
- Weiter gelten jene Unfälle als versichert, die ein Versicherter bei Benützung eines für den öffentlichen Personenverkehr zugelassenen Transportmittels (Bus, Taxi oder Zug) von oder zu einem Flughafen erleidet, sofern dieses Transportmittel in direkter Verbindung mit dem versicherten Flug benützt wird.
- Als Unfälle gelten Gesundheitsschädigungen, die ein Versicherter durch ein von aussen plötzlich und gewaltsam auf ihn einwirkendes Ereignis unfreiwillig erleidet.
- Als Unfälle gelten auch:
 - Gesundheitsschäden durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch verheerendes Einnehmen von giftigen oder ätzenden Substanzen;
 - durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Risse von Muskeln und Sehnen;
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
 - Ertrinken.
- Keine Leistungen werden erbracht für Unfälle:
 - infolge von Selbstmord oder Selbstmordversuch, Selbstverstümmelungen, auch wenn im Zustand der Urteilsunfähigkeit begangen;
 - infolge erklärter oder nicht erklärter kriegerischer Handlungen oder Ereignisse;
 - infolge widerrechtlicher Handlungen, begangen durch den Versicherten oder einen seiner Begünstigten.

VI. Verschollensein und Ausgesetztsein

Wird der Körper eines Versicherten innerhalb eines Jahres nach Verschwinden, Sinken oder Zerstörung des öffentlichen Transportmittels, das der Versicherte zur Zeit des Unfalles benützte nicht aufgefunden, so wird angenommen, dass er anlässlich dieses Ereignisses den Unfalltod erlitten hat. Sofern ein Versicherter als Folge des gedeckten Unfallereignisses den Naturelementen und Witterungseinflüssen ausgesetzt ist und dadurch sein Leben verliert oder einen Körperschaden erleidet, besteht hierfür ebenfalls Versicherungsschutz.

VII. Versicherungsleistungen

- Tod
Stirbt ein Versicherter infolge eines gedeckten Unfalles, bezahlt der Versicherer die vereinbarte Todesfallleistung (siehe Punkt I. «Versicherungssummen»).
- Zum Bezug der Todesfallleistung sind die nachfolgenden begünstigten Personen nacheinander berechtigt:
- der Ehepartner;
 - die Kinder;
 - die Eltern;
 - die Geschwister.
- Eine abweichende Begünstigung bedarf einer schriftlichen Anzeige des Versicherten bei der Chubb. Die Chubb berücksichtigt bei der Auszahlung der Versicherungsleistung die ihr zuletzt schriftlich zur Kenntnis gebrachte Regelung, weshalb sie über Änderungen rechtzeitig und entsprechend informiert werden muss.
- Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10 % der Versicherungssumme vergütet. Die Todesfallleistung wird angemessen gekürzt, wenn der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist.

2. Invalidität

Tritt infolge eines gedeckten Unfalles eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, wird die Chubb leistungspflichtig. Die Invaliditätssumme bemisst sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem nach den folgenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrad. Bei Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschliesslich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm im Schultergelenk	70 %	Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %	Fuss im Fussgelenk	40 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %	grosse Zehe	5 %
Hand im Handgelenk	55 %	andere Zehen	2 %
Daumen	20 %	Sehkraft eines Auges	50 %
Zeigefinger	10 %	Gehör auf einem Ohr	30 %
andere Finger	5 %	Geruchssinn	10 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %	Geschmackssinn	5 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %	Stimme	70 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %		

Der Beruf oder die Tätigkeit des Versicherten und die effektive Einkommenseinbusse werden bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades nicht berücksichtigt.

Lässt sich der Invaliditätsgrad nicht nach der vorstehenden Tabelle bestimmen, so wird er aufgrund der bleibenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung bestimmt. Dabei sind ausschliesslich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Waren durch den Unfall betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen schon vorher teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei der Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Die Invaliditätsleistung wird angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise die Folge eines gedeckten Unfalles ist. Die Invaliditätssumme wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist. Sie wird nur an den Versicherten ausbezahlt. Ist der Versicherte minderjährig, erfolgt die Zahlung an die Inhaber der elterlichen Gewalt oder an den Vormund. Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen.

3. Kumulierte Höchstschädigung

Werden mehrere durch diesen Vertrag versicherte Personen verletzt oder getötet, so gelten CHF 25'000'000 als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle versicherten Personen zusammen. Die für die Einzelpersonen vereinbarten Versicherungssummen ermässigen sich im entsprechenden Verhältnis.

VIII. Pflichten im Schadensfall - Unfall

- Unfallanzeige
Jeder Unfall ist der Chubb innerhalb von 60 Tagen anzuzeigen.
- Todesfall
Tritt als Folge eines Unfalles sofort oder im weiteren Verlauf der Tod ein, so ist die Chubb unverzüglich zu benachrichtigen, und zwar so zeitig (wenn nötig telegrafisch oder telefonisch), dass die Gesellschaft gegebenenfalls vor der Bestattung auf ihre Kosten, unter Zuziehung eines von ihr bestimmten Arztes, eine Sektion der Leiche vornehmen lassen kann.
Im Schadensfall wird der Versicherte von der Chubb auf weitere Obliegenheiten und die Folgen von deren Verletzung hingewiesen.

IX. Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes für einen Versicherten

Der Versicherungsschutz für einen Versicherten beginnt unter der Voraussetzung von Punkt III. in dem Moment, in dem der Versicherte sich auf die Reise begibt, nachdem die Anmeldung bei Cornèr card der Cornèr Bank AG eingegangen ist und läuft ab

- mit Beendigung der Reise gemäss Punkt V.2. und V.3.;
- mit dem Ablaufdatum des Vertrages zwischen der Chubb und der Cornèr Bank AG;
- mit dem Datum, an dem ein Versicherter nicht mehr Karteninhaber ist;
- durch Kündigung zum Ablauf eines Versicherungsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.
Für während der Laufzeit dieser Versicherung bereits bezahlte Flüge besteht Versicherungsschutz, auch wenn der Zeitpunkt des Fluges nach dem Erlöschen oder der Kündigung dieser Versicherung liegt.
Der Versicherte genießt keinen Versicherungsschutz mehr für einen Flug, dessen Kosten der Karte nach dem Datum der Kündigung dieser Versicherung oder des Erlöschens der Karte belastet worden sind.

X. Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadeneignisses.

XI. Meldestelle

Als Meldestelle für alle schriftlichen Mitteilungen gilt im Sinne des Art. 44 VVG die
Chubb Versicherungen (Schweiz) AG
Bärengasse 32
8001 Zürich
Telefon: +41(43) 456 75 56
Fax: +41 43 456 75 57

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Verpflichtungen aus dieser Versicherung sind in der Schweiz zu erfüllen. Die Chubb kann sowohl am Sitz ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft in Zürich als auch am schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder Anspruchsberechtigten gerichtlich belangt werden. Wohnt der Versicherte oder Anspruchsberechtigte im Ausland, so ist ausschliesslich Zürich Gerichtsstand.

XIII. Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.